



Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg

## **Hinweise zur** **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Logistikmeister /  
Geprüfte Logistikmeisterin

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Ansprechpartner:  
Heike Felten  
Tel.: 0228 / 2284-160  
E-Mail: [felten@bonn.ihk.de](mailto:felten@bonn.ihk.de)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Einführung	3
2. Prüfungsstruktur	4-5
3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2	6
4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation	7-8
4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs	7
4.2 Präsentationsmedien	7
4.3 Präsentation	7
4.4 Fachgespräch	8
5. Mündliche Ergänzungsprüfungen	8
6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung	9



## 1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Logistikmeister / Geprüfte Logistikmeisterin in der Fassung vom 25.01.2010 sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich die zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

### Web-Links:

[www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

Fortbildungsordnung: Webcode: @3362 ; Prüfungsordnung: Webcode @457

## 2. Die Prüfungsstruktur:

*Auszug aus der Fortbildungsordnung § 2:  
Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung*

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Logistikmeister/zur Geprüften Logistikmeisterin umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Logistikmeister/zur Geprüften Logistikmeisterin gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen.

(5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 2 ist schriftlich und mündlich nach § 5 zu prüfen.

### Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

<b>Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen</b>		Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen, z.B. durch eine erfolgreich abgelegte Ausbildereignungsprüfung
<b>Prüfungsteil</b>	<b>Qualifikationen und Prüfungs- bzw. Handlungsbereiche</b>	<b>Prüfungsmethode und Prüfungszeit</b>
<b>Prüfungsteil 1</b>	<b>Grundlegende Qualifikationen</b> 1. Rechtsbewusstes Handeln, 2. Betriebswirtschaftliches Handeln, 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung, 4. Zusammenarbeit im Betrieb, 5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.	<u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: mindestens 420 Minuten, höchstens 480 Minuten  anwendungsbezogene Aufgabenstellungen Nr. 1-4 jeweils mindestens 90 Minuten Nr. 5 mindestens 60 Minuten
<b>Prüfungsteil 2</b>	<b>Handlungsspezifische Qualifikationen</b> 1. Handlungsbereich "Logistikprozesse": a) Logistikkonzepte, b) Leistungserstellung, c) Prozesssteuerung- und optimierung;  2. Handlungsbereich "Betriebliche Organisation und Kostenwesen": a) Betriebliches Kostenwesen und Logistikcontrolling, b) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, c) Qualitätsmanagement;  3. Handlungsbereich "Führung und Personal": a) Personalführung, b) Personalentwicklung.	<u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: höchstens 480 Minuten, mindestens 360 Minuten  2 handlungsspezifische, integrierte Situationsaufgaben je Aufgabe mindestens 180 Minuten  <u>Mündlich:</u> 1 situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation auf der Grundlage 1 handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt „Führung und Personal“ höchstens 75 Minuten (einschließlich 30 Minuten Vorbereitungszeit)

### 3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2:

2 Situationsaufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

Die Situationsaufgabe 1 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Logistikprozesse“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Logistikprozesse“ mit etwa 50%, der Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliche Organisation und Kostenwesen“ mit etwa 20%, der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ mit etwa 20% und die Grundlegenden Qualifikationen mit 10% gewichtet.

Die Situationsaufgabe 2 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Betriebliche Organisation und Kostenwesen“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliche Organisation und Kostenwesen“ mit etwa 50%, der Qualifikationsschwerpunkt „Logistikprozesse“ mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ mit etwa 20% und die Grundlegenden Qualifikationen mit 10% gewichtet.

Zusätzlich ist eine Situationsaufgabe mündlich zu prüfen (Situationsbezogenes Fachgespräch). Die Struktur entspricht den schriftlichen Situationsaufgaben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Handlungsbereich „Führung und Personal“. Die Handlungsbereiche „Logistikprozesse“ und „Betriebliche Organisation und Kostenwesen“ werden zusätzlich thematisiert.

Alle 3 Situationsaufgaben können darüber hinaus auch die Grundlegenden Qualifikationen aus Prüfungsteil 1 beinhalten.

Zur Strukturierung der schriftlichen Prüfungen siehe auch: [https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/download/frei/gesamtlisten/Gesamtliste\\_Strukturierungen.pdf](https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/download/frei/gesamtlisten/Gesamtliste_Strukturierungen.pdf)

## 4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation

*Auszug aus der Fortbildungsordnung: § 5*

(16) Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person Lösungsansätze für die Situationsaufgabe präsentieren und begründen und deren Grundlagen mit dem Prüfungsausschuss erörtern. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren.

Die Präsentation soll möglichst unter Nutzung von Präsentationstechniken erfolgen. Der zu prüfenden Person sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das Fachgespräch soll für die zu prüfende Person höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen.

### 4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs

Am Tag der mündlichen Prüfung erhält die zu prüfende Person eine schriftliche Situationsaufgabe, die sie unter Aufsicht bearbeitet. Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

### 4.2 Präsentationsmedien

Als Präsentationsmittel stellt der Prüfungsausschuss Papier/Folien und Filzschreiber zur Verfügung. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Präsentationsunterlagen sind während der Vorbereitungszeit zu erstellen und verbleiben nach Ablauf des Fachgesprächs beim Prüfungsausschuss. Im Prüfungsraum steht ein Overhead-Projektor/eine Dokumentenkamera zur Verfügung.

### 4.3 Präsentation

In der Präsentation sollen mit sachgerechten Präsentationstechniken Lösungen zur Aufgabenstellung vorgeschlagen werden. Die Präsentation soll etwa 10 Minuten betragen. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfassen, angemessen darstellen, beurteilen und lösen kann.

Neben den fachlichen Inhalten werden in der Präsentation u.a. folgende Kriterien bewertet:

- 1) Einführung in die Präsentation
- 2) Struktur und Gliederung der Präsentation
- 3) Medieneinsatz/Umgang mit Medien
- 4) Geeignetheit/Anschaulichkeit der eingesetzten Medien
- 5) Fachterminologie
- 6) Sprachliche Artikulation, Mimik, Gestik
- 7) Abschluss der Präsentation
- 8) Einhalten des vorgegebenen zeitlichen Rahmens der Präsentation

#### 4.4 Fachgespräch

Das Fachgespräch baut auf die Präsentation und die Aufgabenstellung auf. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, zu bewerten und zu vertreten. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessen zu kommunizieren und sachgerecht zu argumentieren.

Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen höchstens 30 Minuten dauern.

#### 5. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht sowohl für den Prüfungsteil 1 als auch den Prüfungsteil 2 sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles führen können.

##### **Für Prüfungsteil 1 (gem. § 4 Abs. 8):**

*(8) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereiche mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und für die zu prüfende Person in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.*

##### **Für Prüfungsteil 2 (gem. § 5 Abs. 7):**

*(15) Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.*



## 6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

*Auszug aus der Fortbildungsordnung §§ 7 und 8*

### § 7

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:

1. die beiden schriftlichen Situationsaufgaben nach § 5 Absatz 13 und
2. das Fachgespräch nach § 5 Absatz 16.

Aus den Bewertungen für jede der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und der Bewertung für das Fachgespräch ist als Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ das arithmetische Mittel zu berechnen.

### § 8

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
  - a) in jeder der beiden schriftlichen Situationsaufgaben und
  - b) im Fachgespräch.